

schwer misshandelt

§ 250 Abs. 2 Nr 3 a [StGB](#) setzt voraus, dass eine andere [Person](#) bei der Tat körperlich schwer misshandelt wird. Der Begriff "schwer" bezeichnet eine [körperliche Misshandlung](#) (= üble und unangemessene Behandlung im Sinne des § [223 StGB](#), [Körperverletzung](#)), die das körperliche Wohlbefinden oder die Unversehrtheit erheblich beeinträchtigt (zB Marterung, schwere Schmerzen). Auch die Länge der Schmerzen kann ein Indiz sein.